Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 4 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 13 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung. Fünf und drenßigste Sitzung, 27. Weinm. (Beschluß.)

Achte Bahl: B. Sprecher, Prafident bes Prafekturrathes vom Canton Rhatien, wird im sten Stimmennehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Sprecher hat 15, Farina Dep. 8, Pfenninger Dep. 6, Wegmann Dep. 7, Gmur Dep. 5, Weber Dep. 1, Lanther Min. 1, Maghetti Verw. 2, Woß Verw. 1, Mittelholzer Geseig. 3, Lassechere Dep. 1, Graf Dep. 1, Secretan Erdir. 1, Anderwerth Dep. 2, Wyttenbach Geseig. 1, heer Statth. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Sprecher 21, Vfeminger 13, Wegman 8, Farina 9, Gmur 9, Maghetti 1; Mittelholzer 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Sprecher 33, Farina 8, Begman 3, Pfenninger 2 Stimmen.

Reunte Babl: B. Pfenninger, Mitgl. Der helvetif Tagfahung, wird im sten Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Pfenninger bat 14, Wegman Dep. 7, Graf Gesetz. 5, Farina Dep. 4,
Mittelholzer Gesetz. 4, Gmur Dep. 3, Augustini
Dep. 1, Lanther Min. 1, Rothplez Min. 2, Germann Exrepr. 1, Schlumpf Gesetz. 1, Cscher Verw.
1, Anderwerth Dep. 1, Escher Gesetz. 2, Landis
M. D. 1, Barras Dep. 1 Stimme.

3wentes Stimmenmehr: Pfenninger 24, Wegman 12, Farina 6, Mittelholzer 6, Efther Gefegg. 5, Graf Gefegg. 4, Gmur Dep. 2 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Pfenninger 29, Wegman 9, Escher 8, Farina 8, Mittelholzer 6, Graf 2 St. Viertes Stimmenmehr: Pfenninger 29, Escher 21, Wegman 6, Farina 3, Mittelholzer 2 Stimmen.

Funfted Stimmenmehr: Pfenninger 33, Efcher 21, Begman 3, Farina 2 Stimmen.

Bebnte Bahl: B. Graf, Mitgl. bes gefigg. Rathe, wird im 4ten Stimmenmehr mit 36 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Graf hat 13, Mittelholger Gesetzg. 8, Lastechere Dep. 5, Farina Dep. 4, Secretan Erdir. 1, Auti Dep. 1, Carrard Gesetzg. 2, Gmur Dep. 2, Geiser Dep. 2, Repnier General der Div. 2, Barras Dev. 1, Nogg Dep. 1, Saussure Dep. 1, Augustini Dep. 2, Germann Except. 2, Reverdil Dep. 1, Suter Except. 1, Anderwerth Dep. 2 Stimmen.

Zwentes Stimmenmehr: Graf 21, Laflechere to; Mittelholzer 8, Anderwerth 5, Farina 5, Gmur 4, Repnier 3, Carrard 3, Augustini 2 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Graf 26, Laffichere 11, Anderwerth 5, Carrard 4, Gmur 3, Farina 3, Reynier 2 Stimmen.

Biertes Stimmenmehr: Graf 36, Lakechere 10, Anderwerth 4, Gmur 2, Carrard 1, Mittelholger 1 Stimme.

Eilfte Bahl: B. Laflechere, Mitglied ber Tagfagung, wird im gten Stimmenmehr mit 31 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Lassechere 9, Farina Dep. 5, Betsch Dep. 8, Oboussier Chef de Bur. im Finanzmin. 2, Meyer Dep. 1, Smur Dep. 3, Begod Min. 1, Reynier Gen. 1, Heer Stath. 4, Anderwerth Dep. 5, Rubli Exsen. 1, Carrard Gesetg. 1, Weber Dep. 1, Mittelholzer Gesetg. 1, Legler Dep. 1, Mothylez Min. 2, Marca Dep. 2, Lanther Min. 1, Zihlmann Dep. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Laffechere 13, Anderwerth 11, Farina 9, Betsch 10, Rothplez 4, heer 6, Begod 2, Obousser 2, Gmur 1 Stimme.



Drittes Stimmenmehr: Lafechere 15, Anderwerth 12, Oboussier 2, heer 6, Farina 11, Betsch 11, Rothylez 3 Stimmen.

Biertes Stimmennehr: Laffechere 15, Anderwerth 17, Farina 8, Betsch 15, Heer 4, Rothplez 1 St. Funftes Stimmenmehr: Lastechere 17, Anderwerth 23, Betsch 16, heer 3 Stimmen.

Sechstes Stimmenmehr: Laflechere 16, Anderwerth 25, Betfch 14 Stimmen.

berth 25, Betfch is Stimmen.

Achtes Stimmenmehr: Laftechere 28, Underwerth 28, Betfch 3 Stimmen.

Meunies Stimmenmehr: Laffechere 31, Underwerth 28 Stimmen.

Verne 28ter Weinmonat.

Botschaft der BB. Dolder und Savarn an den gefeggebenden Rath.

B. Gefekgeber! Die Freunde des Vaterlandes schmeichelten sich vergebens, daß die allgemeine helvet. Tagsakung den einmuthigen Wunsch des Voltes zu einer Vereinigung der Parthepen und der Meynungen erfüllen würde; vergeblich erwarteten sie von derselben jene Mäßigung in ihren Grundsäken, jene großmuthige Duldung der verschiedenen Meynungen, welche die ersten Tugenden jedes Staatsmannes sind, und die jeder rechtliche Mann nie aus den Augen verliert.

Die Starte bes Ehrgeitzes und der Selbstsucht haben tiefe hoffnungen alle noch einmal getäuscht.

Am 29. May war dem Bolle eine Versassing bekannt gemacht worden; keine der verschiedenen Parthepen sah ihre Bunsche in derselben ganzlich erfüllt, und zeigten schon damals ihre Abneigung gegen diese Verkassung; hingegen alle wohlmennenden und einsichts. vollen Burger schlossen sich aus den gleichen Gründen um dieselbe- an.

Der grofte Theil bes Bolkes, ber Stoffe ber Revo. fintion und ber Beranderung mude, ertheilte dieser Berfassung, indem es die zu ihrer Bewerkstelligung nothisgen Versammlungen und Wahlen ohne Widerspruch vornahm, seine Killschweigende Benstimmung.

Schon diese Benstimmung machte der allgemeinen helvetischen Tagsatung zur Pflicht, deren Dasenn übrigens bereits einen Theil dieses Verfassungsentwurfesterfüllte, ihn zum ersten Gegenstande und Leitfaden igner Sexatlischlugungen zu wählen.

Eben dieses war auch die bestimmte Vorschrift der Gesetze, unter welchen ihre Zusammenderusung vor sich gieng. Statt dessen sah man die Tagsatzung schon in ihren ersten Sitzungen und seither jenen Leitfaden verswerfen, und sich in den Irrwegen einer falschen Politik verlieren, die das Glüt und den Wunsch des Volkes, die Gewogenheit und den Benfall des Auslandes für nichts achtet, und dieselben ohne Unterlaß der trotzigen Bestimmtheit metaphysischer Grundsätze ausopsert, gegen die sich Ersahrung und Thatsachen laut emporen.

Diese falsche Richtung war anfänglich die Wirkung der heimlichen Bemühungen einer kleinen Anzahl Manner; aber bald ließ sich die Mehrheit selbst von ihnem auf Abwege führen, und sobald ihre Uebermacht genschert war, so sahe man sie alle Rütsichten benseite sehen. — Nun überließ jede Parthen sich ihren Leise benschaften; unter ihnen begann ein offener Kampf.

Die Minderheit sah teine Buflucht als in ihrent offentlichen Austritte; die mahre Bollmacht der Nation, Die Tagfagung hörte in diesem Augenblicke auf.

Die obsiegende Parthen, welche nun jeden Biderfand verdrängt hat, eilte, ihr unformliches Werk zu vollensten, sich die öffentlichen Stellen zuzueignen, und iheren Sieg zu befestigen.

B. Gesetzeber! Die unterschriebenen Bollziehungs: Rathe sind entschlossen, einen lezten Versuch zu wagen, um der Einführung einer Ordnung der Dinge zuvorzus kommen, welche die Nation selbst früher oder später als unerträglich abschütteln wurde.

Sie sind überzeugt, daß die Nettung der Schweiz nie die Folge des Sieges einer einzelnen Parthen, sondern nur der Vereinigung aller Parthenen senn kann, daß sie nicht mit der Trennung der Schweiz von dem Interesse anderer Staaten und ihren Verhältnissen bestehen kann, sondern daß wir im Gegentheil in dem Venfall und Wohlwollen derselben ihre heiligste Sicherheit suchen mussen; daß der Wille des Volkes und die Einsichten der würdigsten Männer zu Rathe gezogenwerden mussen; daß endlich ste allein in dem Verfassungsentwurse vom 29. Man gefunden werden kann.

Die unterzeichneten Mitglieder des Bollz. Rathes haben die Shre, Ihnen zur Ginsicht die abschriftlichen Aften zu Ihrer Berathschlagung zu übersenden.

Sie legen Ihnen, B. Geschgeber, auch den Entwurf eines Gesetzes vor, welches im Sinne Ihrer Berathungen verfast ift.

Sie laden Sie ein, daffelbe ohne Bergug angun

Non Ihrem Entschluß hangt bas Schitfal unfers Baterlandes in Diesem Augenblicke ab.

Bern, ben 28. Weinmonat 1801.

Die Mitglieder der vollziehenden Gemalt, Dolder. Sabarn. Im Namen der vollziehenden Gemalt,

Dem Original gleichkautend:

Bern, Den 29. Weinmonat 1801.

Der Secretar ber vollziehenden Gewalt, Mouffon.

XXI.

Erflarung der noch in Bern anwesen.
den Mitglieder des Bolly. Rathed,
vom 3oten Beinmonat.

Die Burger Zimmermam, Schmid, Ruttimann 1 nd Ufteri, am 28. Weinmonat um 2 Uhr Morgens durch den Polizenminister von Bewegungen Die in der Stadt vorgeben, unterrichtet, traten in ber Wohnung bes 3. Schmid zusammen und beschlossen, fich sogleich in den Berfammlungfort der Gigungen Des Bollg. Rathe ju begeben, und ihre benden übrigen Collegen babin ruffen ju laffen. Der Bachehabende Offigier, Burger Beng, zeigte ihnen an, bag er von dem bel. betifchen Plagcommandant Befehl erhalten habe, nie. mand herein gu laffen. Nachdem die vier Mitglieder des Bolliehungeraths fich ibm ju erkennen gaben und ihm erklarten, daß fle nicht unter den Befehlen des belvetischen Platcommandant, sondern dieser unter den ibrigen fiche, anerkannte Burger Beng feine Oberen. In dem Berfammlungsorte ter Sigungen bes Boll. ziehungsraths, wohin fich auch der Minister der Polizen, Burger Meper, und der Minifter des Innern, Burger Rengger, begeben hatten, lieffen die Mitglieder bes Bollgiehungerathe ben Kriegeminifter und ben General. Secretar ruffen , welche aber nicht ju Sause getroffen murden. Indeffen hatte der Bachehabende Offigier von dem helvetischen Platzcommandant neue Ordre erhalten, niemand weder herein noch heraus zu laffen, und einige Augenblicke nachher, mar fein Doften ab. gelost und verftarft worden.

um 7 Uhr trat der Burger Andermatt, Oberst, in Begleit des Burger Schenchzers, Angestellten im Kriegs. Ministerio, in das Zimmer, und übergab den Mitsgliedern des Bollzichungsraths, eine von den Burgern Dolder und Savarn, als Mitgliedern der vollziehenden Gewalt und Mousson als Secretär unterzeichnete Abs

fdrift eines vom 27. Weinmonat batirten Decretes bes gesetzgebenden Rathes, wodurch den dren Mitgliedern bes Bollziehungerathe, welche nicht Mitglieder Der helvetischen Tagsatzung fiad, die Ausübung ber volle giehenden Gewalt provisorisch übertragen wird. Gie übergaben dem Burger Ruttimann eine Gintabung Des Burger Dolder und Cavarn, die derfelbe fogleich durch fein bereits befannt gewordenes Schreiben beantwortete. Der Burger Undermatt zeigte zugleich den verfammet. ten Mitgliedern an: Gie tonnen fich , jeder von ihnen im Begleit einer Ordonnang, nach Sause begeben. Die vier Mitglieder bes Bollgiehungerathes und Die benden Minifier wiefen Diefen Untrag mit Unwillen von fic und erflarten : Gie werden fich nicht von Bewaffneten begleiten laffen, fondern fie verlangen fren nach Saufe ju geben. Die Burger Andermatt und Schenchjer ents fernien fich hierauf, nachdem fie erwiedert baten, ed durffe niemand ohne Sicherheitscarten auf den Straffen erscheinen.

Mit seiner Untwort an die Burger Dolder und Savarp, begehrte nun der Burger Ruttimann zu gleicher Zeit, Sicherheitscarten für die vier Glieder des Bollziehungsraths und für die mit ihnen versammelten zweip Minister.

Nach Verfluß von zwey Stunden traten der Burger Andermatt, in Begleit des B. Dolders, Chefs, des hu as rencorps, und des B. Wyttenbachs, Playcommand, nut, in das Zimmer um anzuzeigen: die Configne wegen der Sicherheitstarten sen aufgehoben, die Thuren des hauses wurden während funf Minuten offen bleiben, und hernach wieder geschlossen werden. Sie entferntem sich, und die vier Glieder des Vollziehungsrathe nehle den zwey Ministern begaben sich nach hause.

In Erwägung des hier dargestellten Berfahrens, und nach Ansicht einer von den Bürgern Dolder und Savary unterzeichneten, gedrukten, und vom 28ten. Weinmonat datirten Botschaft an den gesetzgebendem Nath, in deren Begleite das oben erwähnte Dreret vom 27ten Weinmonat, einer in der Nacht vom 27ten auf den 28ten, ohne Borwissen der Mehrheit des gesetzgebenden Rathes zusammenberussenen Minderheit desselben vorgelegt und von dieser leztern angenommen worden;

In Betrachtung, daß die aus den Bürgern Dotter und Savary bestehende Minderheit des Bollz. Nacht nicht befagt war, eine Botschaft und einen Derreit

Borfchlag zu Uebertragung ber vollziehenden Gewalt auf ihre Personen, an den gesetzgebenden Rath zu senden;

In Betrachtung, daß eine Minderheit des geschiges benden Rathes nicht befugt war, über eine solche Botschaft zu berathen, und daß sie dem Antrag der B. Dolder und Savary, keine gesetzliche Kraft geben konnte;

Erflaren die unterzeichneten noch in Vern anwesenden Mitglieder des Vollziehungsraths: daß der Bollz. Rath durch Gewalt der Waffen allein aufgelöst worden, und daß sie sich aller Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Schrittes feperlich vor den Augen der Nation entladen.

Bern den 30. Weinmonat 1801.

Schmid. Vincenz Rüttimann. Useri.

XXII.

Un den herausgeber des Neuen Schwei. zerischen Republikaners.

Burger!

In der Voraussthung, daß Sie in Ihrem Blatt von all denen Ereigniffen, so theils in der Nacht vom 27ten dieses Monats, theils an dem darauf gefolgten Tage vorgefallen sind, umständliche Nachricht ertheisten werden, ersuchen wir Sie, auch gegenwärtige unsere Erklärung darinn auszunehmen.

Mir, die Unterzeichneten, erklaren, daß wir am 27ten dieses zu keiner Sitzung eingeladen worden, noch irgend einer bengewohnt, mithin an dem unter diesem Tage ausgesertigten Decret keinen Antheil genommen haben. — Daß wir erst am 28ten in der Frühe um fünf Uhr die Einladung plötlich auf dem Rathhause zu erscheinen, erhalten, und derselben zufolge uns eingesunden haben, daß wir dorten in der Zahl von 24 Mitgliedern versammelt, über den von der durch obiges Decret errichteten vollziehenden Gewalt eingeschikten Gesetzvorschlag uns berathen; und endlich daß wir unsezer heiligsten Phicht und der Unabhängigkeit unserer Mation angemessen geglaubt haben, der vorgeschlages von Maßnahme nicht benzustimmen.

Bern, ben 31, Dft. 1801.

Bang. Indermatten. Pfoffer. Caglioni.

Gesetgebender Rath, 23. September,

(Fortichung.)

Von der Mehrheit und zwen Minderheiten der Erfominalgesetzgebungscommission werden zwen schristlicher und ein mundliches Gutachten, samt einem Gesetzvorsschlag, in Folge eines Antrags eines Mitglieds vom zu Bestrafung politischer Vergehen gegen die aussere und innere Sicherheit des Staats, vorgetragen, wovon die zwen ersteren z Tage auf dem Canzleytisch liegen bleiben, und dassenige der einen Minderheit, bis zur Behandlung derseiben, ebenfalls schriftlich erzwartet wird.

Folgendes Gutachten der Polizencommifion wird verlefen und fur 3 Tage auf den Canglentifch gelegt:

B. Gefetgeber! Durch Das Gefet vom 21. April 1798, welches die Diffriftseintheilung des Ct. Bern enthielt, murde Thurnen als bas hauptort bes Die ftritte Dieberfeftigen angegeben. Diefe Angabe veranlafte eine große Ungabl Burger aus ber Gemeinde Rirchthurnen, mit einer Bittschrift ben ben bormali. gen gefetgebenden Rath einzulangen, und begrundet auf Frenheit und Gleichheit und auf den Umftand, daß fie als Bewohner des Landgerichts Seftigen, Bur. ger von Bern fegen, und Diefen das Recht guftebe, allenthalben Bein auszuschenten , um bie Geftattung eines Wirthschafterechts in ber Dorfgemeinde Rir. chenthurnen, weil dafelbft die Rirche, das Pfarrhaus, Befangenschaften, und ein Kramladen fich befanden, und fie nun die Ehre hatten, bas hauptort Des Difrifts ju fenn , gu bitten. Auch fügten fie ben, bag gu Ausübung des begehrenden Birthschafterechts, in einer gang neu erbauten Bohnung bes 3. Bafer ein febr Dienliches Bebaude ausgemittelt fen.

Auf diese Birtschrift bewilligten die geschgeb. Rathe ben 14. Aug. 1798, das Berlangte.

Unterdessen war Kirchenthurnen nie das Hauptort bes Districts Riedersestigen, sondern da schon vormals das eine halbe Biertelflunde davon entlegene Muhlethurnen, eine Gerichtskelle enthielt, so versammelte sich auch vom ersten Augenblik an und noch bisher das Districtsgericht Riedersestigen zu Muhlethurnen, hingegen hatte die Errichtung der Birthschaft zu Kirchenthurnen, deren Bewilligung von der Gemeinde unter gewissen Bedingungen an den B. Waser abgestreten wurde, dennoch ihren Fortgang.

(Die Fortsetzung folgt.)